

4. Änderungssatzung zur Abfall-Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises

Aufgrund

der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573),

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr, 56),

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582),

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

sowie § 16 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises) vom 09.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 13.11.2023 die nachfolgende Änderungssatzung zu der am 09.09.2013 beschlossenen Abfall-Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Satzungstextes

I. § 2 (Abfallgebühr) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Grundgebühr werden erhoben pro

<i>120 Liter Restabfallgefäß</i>	<i>78,28 €/Kalenderjahr,</i>
<i>240 Liter Restabfallgefäß</i>	<i>127,47 €/Kalenderjahr,</i>
<i>1.100 Liter Restabfallgefäß</i>	<i>479,95 €/Kalenderjahr.“</i>

2. § 2 Abs. 1 b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für jede in Anspruch genommene Entleerung der Abfallbehälter wird eine Entleerungsgebühr wie folgt erhoben:

bei 120 Liter Restabfallgefäß	2,81 € pro Entleerung,
bei 240 Liter Restabfallgefäß	5,62 € pro Entleerung,
bei 1.100 Liter Restabfallgefäß	17,59 € pro Entleerung,

bei 120 Liter Bioabfallgefäß	2,02 € pro Entleerung,
bei 240 Liter Bioabfallgefäß	4,05 € pro Entleerung,
bei 1.100 Liter Bioabfallgefäß	7,17 € pro Entleerung.“

3. § 2 Abs. 1 b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung werden pro Rest- und Bioabfallbehälter Gebühren für jeweils eine Mindestentleerungszahl von 8 Entleerungen pro Kalenderjahr erhoben.“

4. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann die Zahl der Mindestentleerungen für Grundstücke, auf denen nur 1 Person dauerhaft oder gelegentlich wohnt, pro Rest- und Bioabfallbehälter jeweils auf 4 Entleerungen/Kalenderjahr herabgesetzt werden.“

II. § 8 Abs. 1 (Gebührenpflicht der Stadt Wetzlar) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für durch die Stadt Wetzlar an die Abfallentsorgungsanlagen zur weiteren Entsorgung angelieferten Abfälle aus Haushaltungen und haushaltsähnlichen Abfällen aus der Einsammlung von Rest-, Bio- und Sperrabfällen setzt sich aus Grund- und Leistungsgebühr zusammen und beträgt:

a) Grundgebühr:	1.079.239 €/Jahr
b) Leistungsgebühr:	
Restabfälle	137,73 €/t
Bioabfälle	79,03 €/t
Sperrabfall	165,81 €/t.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wetzlar, den 21.11.2023

Wolfgang Schuster
Landrat

Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter